



A) ZEICHENERKLÄRUNG
 DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

I. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GE GEBIET § 8 BAUVVO
- GE_b ABGESTUFTES GEBIET § 8 Abs. 4 BAUVVO
- GI INDUSTRIEGEBIET § 9 BAUVVO
- II ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE MIT MAX. TRAUFGHÖHE 7,0 M ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE
- o OFFENE BAUWEISE
- GRZ 0,8 HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,8 GEM. § 19 BAUVVO
- GFZ 1,6 HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 1,6 GEM. § 20 BAUVVO
- BMZ 4,0 HÖCHSTZULÄSSIGE BAUMASSENZAHL Z.B. 4,0 GEM. § 21 BAUVVO

- STATIONSPLATZ OWU
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BAUVVO)
- FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- u. FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG)
- ABGRENZUNG VERSCHIEDENER NUTZUNGEN
- SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE BEWUCHS ÜBER 0,80 M ÜBER STRASSENFLÄCHE
- DIESER 15 m STREIFEN IST VON ALLEN HOCHBAUTEN UND BAUANLAGEN JEDER ART, AUSGENOMMEN EINFRIEDUNGEN, BAUFREI ZU HALTEN
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBG) OFFENER GRÄBEN ZUR AUFNAHME DER OBERFLÄCHENWASSER AUS TIEFER- u. URTELGRÄBEN UND DER VORGEGEHENEN ÜBERFAHRTEN
- WENDESCHLEIFE NACH RAST BILD 11
- 20 KV- Kabel ÜWU, 1 m Schutzstreifen
- SCHUTZWALL LT: GRÜNORDNUNGSPLAN
- Engere Wasserschutzzone
- Weitere Wasserschutzzone
- II. FÜR DIE HINWEISE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE

- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- 433 PLANNUMMERN
- 183 HÖHENLINIEN
- STRASSE A VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSEN

B) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS GEBIET (GE) ABGESTUFTES GEBIET (GE_b) UND INDUSTRIEGEBIET (GI) FESTGESETZT.
2. IM GE_b SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBIETSBETRIEBE DIE INSBESONDERE KEINE RAUCH-, STAUB- UND GERUCHSIMMISSIONEN VERURSACHEN (§ 8 Abs. 4 BAUVVO) ZULÄSSIG.

FÜR DIE GERUCHSIMMISSIONEN GELTEN FOLGENDE RICHTWERTE:
 TAG 65 dB (A) NACHT 45 dB (A)

3. IM GE SIND UNZULÄSSIG ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.
4. IM GI SIND UNZULÄSSIG ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, GESUNDHEITLICHE, SOZIALE UND SPORTLICHE ZWECKE.
5. FÜR DIE GRÜNORDNUNG IST DER GRÜNORDNUNGSPLAN DES ARCH. DIETZ, ENGENTHAL, VOM 30.11.1977 VERBINDLICH (§ 9 BBAUG)
6. MIT DEN BAUANTRÄGEN FÜR NEUE GEBIETSBETRIEBE UND INDUSTRIEBETRIEBE, WELCHE EMISSIONEN ERWARTEN LASSEN, SIND EMISSIONSGUTACHTEN VORZULEGEN.

7. BEI DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN IM GI, GE, GE_b SIND BEPFLANZUNGSPLÄNE FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT VORZULEGEN.
8. BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND ÜBER 1,20 M GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABRABUNGEN UND AUFSCÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE UND AUF FESTPUNKTE BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG.
9. GARAGEN SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN.

10. EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHSTEIGERBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SOLLTEN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE, U.Ä. SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN. CARTENTÜRCHEN UND CARTENTORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHSTEGRAUM AUFSCHLAGEN. GRELLFARBIGES MATERIAL IST UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN IM ÜBERGANGSBEREICH VON DER BEBAUTEN ZUR UNBEBAUTEN LANDSCHAFT SIND MIT STANDORTGEBUNDENEN GEHÖLZEN EINZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINFRIEDUNGEN EINES STRASSENZUGES SIND GESTALTERISCH AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

11. DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN DER GEBÄUDE UND BAUTEILE MÜSSEN EINEN GEDECKTEN FARBANSTRICH ERHALTEN. GRELLFARBIGE TÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BÄLKGELÄNDERN, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE, FÜR ÜBERDACHUNGEN UND DERGLEICHEN, IST NICHT GESTATTET. DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN.

12. IM BAUGEBIET SIND FLACH-, SATTEL-, WALM- UND SHEDDÄCHER ZULÄSSIG.

13. DIE DACHNEIGUNGEN WERDEN FÜR SATTELDÄCHER ZWISCHEN 10 U. 35 GRAD, FÜR PULTDÄCHER MIT BIS 10 GRAD, SHEDDÄCHER MIT 30 - 60 GRAD UND FÜR FLACHDÄCHER MIT 0 GRAD FESTGESETZT.

14. IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND FERNMELDEKABEL GEPLANT. IHRE GENAUE LAGE IST VOR BAUBEGINN ZU ERFRAGEN.

15. ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN SIND NUR ZUR STRASSE "AM STÖCKLEINSBRUNNEN" GESTATTET.

16. ALLE WERBEANLAGEN INNERHALB DES BAUGEBIETES SIND SO HINZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN, DASS SIE NICHT IN DIE UNBEBAUTE FREIE LANDSCHAFT (AUSSENBEREICH) HINEINWIRKEN.

17. DIE BEDACHUNGEN SIND NUR MIT DUNKELGRAUEN ODER DUNKELROTEN MATERIALIEN ZULÄSSIG. DIE BEDACHUNG IST NUR ALS SOGENANNT HARTE BEDACHUNG GEM. ART. 35 Abs. 1 BAUVVO ZULÄSSIG.

18. VOR GARAGEN IST EIN STAUERAUM VON 5,0 M EINZUHALTEN. DER STRASSENSEITIG NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF.

19. DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUVVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUVVO UNTERSACHT.

20. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 1.500 qm.

21. DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER ENTLANG DER BAHNLINIE SIND VERPFLICHTET, BÄUME, DEREN ENDWUCHSHÖHE GRÖßER IST ALS DER ABSTAND ZUM GLEIS, REGELMÄSSIG AUF UMSTURZ ODER BRUCHGEFAHR ZU KONTROLLIEREN UND BEI GEFAHR DIESE ZU BESEITIGEN.

Bebauungsplan Hammelburg- Stadtteil Westheim
 " GEWERBE GEBIET " M. 1:1000

2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat am 13.06.1988 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beschlossen.
 Hammelburg, den 16.06.1988

Fahrt
 (Hartung)
 1. Bürgermeister

Der geänderte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.09.89 bis 12.10.89 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.08.89 ortsüblich bekanntgemacht.
 Hammelburg, den 05.09.1989

Fahrt
 (Hartung)
 1. Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 18.12.89 den geänderten Bebauungsplan gem. Paragraph 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Hammelburg, den 21.12.1989

Fahrt
 (Hartung)
 1. Bürgermeister

Der am 18.12.1989 vom Stadt-/Gemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Bezeichnung ... wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 12.09.1990 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12.09.1990 Nr. 40-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 21 Abs. 3 BauGB).

Fleischer
 (Weibel)

Der geänderte Bebauungsplan wurde am 23.10.90 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (Paragraph 12 Satz 4 BauGB). Mit der Rechtsverbindlichkeit des geänderten, genehmigten Bebauungsplanes vom ... ersetzt diese Planfertigung alle vorhergehenden Bebauungspläne.
 Hammelburg, den 22.10.1990

Fleischer
 (Weibel)
 1. Bürgermeister

geändert:
 Weibel
 (Weibel)
 Stadtbaumeister

